

TE UVS Niederösterreich 2001/08/02 Senat-AB-98-004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2001

Spruch

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid zur Gänze aufgehoben.

Text

Mit dem nunmehr vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ bekämpften Bescheid hat der Landeshauptmann von NÖ als Kraftfahrbehörde einen Antrag von Herrn G**** G***** gemäß § 116 Abs 2 KFG 1967 auf Befreiung vom Erfordernis des Besitzes eines in Österreich gültigen Reifezeugnisses als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschullehrerberechtigung abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der nunmehrige Rechtsmittelwerber nicht während der letzten fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages als Fahrlehrer tätig war und somit auch keinen guten Erfolg nachweisen konnte, wie dies § 116 Abs 2 KFG 1967 für eine Befreiung vom Erfordernis des Besitzes eines in Österreich gültigen Reifezeugnisses als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschullehrerberechtigung verlangt.

Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Berufung, in der unter Hinweis auf falsche Daten hinsichtlich des Firmeneintritts bei seinem derzeitigen Arbeitgeber und auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Ausübung des Fahrschullehrerberufs sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt wird.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat über diese Berufung am 25. Juli 2000 eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung abgehalten:

In dieser erklärte der Berufungswerber, dass im Zeitpunkt der Antragstellung insoweit

ein Bedarf bestanden hätte, als die Fahrschule R***** in B***** dringend einen Fahrschullehrer für die Klassen A und B benötigt hätte und ein derartiger mangels ausreichender Zahl nicht gefunden werden konnte.

Weiters brachte der Berufungswerber vor, dass zwischenzeitlich eine reale Praxis von mehr als fünf Jahren absolviert worden sei. Dies deswegen, da durch ein Versehen einer Kanzleikraft nach Ablegung der Fahrlehrerprüfung nicht gleich um einen Fahrlehrerausweis angesucht worden sei und der Berufungswerber seine Tätigkeit als Fahrlehrer mit dem Probefahrlehrerausweis weiter ausgeübt hätte. Der fragliche Zeitraum betrug ca 5 Monate.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage hat der Berufungswerber seinen Antrag vom 1.12.1997 auf Dispens zur Erweiterung des Berufes als Fahrlehrer zum Fahrschullehrer zurückgezogen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Im vorliegenden Fall geht es um die Befreiung vom Erfordernis des Besitzes eines in Österreich gültigen Reifezeugnisses als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschullehrerberechtigung. Der diesbezügliche Antrag des Berufungswerbers gemäß § 116 Abs 2 KFG 1967 ist vom 1.12.1997; darüber wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 21.1.1998 abschlägig entschieden.

Der Berufungswerber hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.7.2001 seinen Antrag zurückgezogen.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf das Ergebnis der Berufungsverhandlung und den gesamten Verwaltungsakt.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Eine solche Zurückziehung eines Antrages ist daher auch noch im Berufungsverfahren zulässig (s VwSlg 8813 A u E 30.4.1984, 83/12/159).

Im Falle einer Zurückziehung in diesem Verfahrensabschnitt ist eine abweisende Entscheidung über die Berufung nicht zulässig (VwGH 28.1.1994,91/17/0070, 0126).

Vielmehr ist der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos zu beheben. Die Zurückziehung des Ansuchens kommt nämlich nicht dem Verzicht auf die erhobene Berufung gleich. Die Berufungsbehörde muss daher gemäß § 66 Abs 4 AVG den vor ihr durch eine zulässige

und fristgerechte Berufung angefochtenen Bescheid beheben

(vergleiche VwGH vom 23.12.1974, 2052/74, 10.9.1991, 90/04/0302).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at